

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/388 vom 14. Mai 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_388

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/388 du 14 mai 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/388 del 14 maggio 2014

Regeste

Art. 7, 8 und 16 ATSG, Art. 28 IVG. Arbeitsfähigkeitsgrad als Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens. Die verbliebene Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Erwerbstätigkeit deckt sich nicht vollständig mit dem Arbeitsunfähigkeitsbegriff des Art. 6 Satz 1 ATSG, denn es geht nicht um die Einschränkung im bisherigen Beruf, sondern um die Einschränkung im neuen Beruf nach der Umschulung oder - bei Hilfsarbeitern - um die Arbeitsfähigkeit in einer (neuen) behinderungsangepassten Hilfsarbeit. Ausserdem beruht die Arbeitsfähigkeit als Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens auf einer für Art. 6 ATSG atypischen langfristigen Prognose. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Mai 2014, IV 2013/388).

Erwägungen

E. 2

2.1 Der Anspruch auf eine Invalidenrente setzt u.a. einen Invaliditätsgrad von wenigstens 40% voraus (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG). Die rentenspezifische Invalidität wird in Art. 8 Abs. 1 ATSG definiert als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Die Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Dabei sind ausschliesslich die Folgen der Gesundheitsbeeinträchtigung zu berücksichtigen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ATSG). Ermittelt wird das Ausmass des Verlustes an Erwerbsmöglichkeiten - und damit der Invaliditätsgrad - durch einen Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG). Dazu wird das (fiktive) Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt wäre (Valideneinkommen), in Beziehung gesetzt zu Erwerbseinkommen, das sie trotz des effektiv bestehenden Gesundheitsschadens zumutbarerweise noch erzielen kann (Invalideneinkommen). Die Methode, nach der das Validen- und das Invalideneinkommen zu ermitteln sind, ist nicht positivrechtlich geregelt. Praxisgemäss wird zur Bemessung des Invalideneinkommens auf die nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung noch bestehende Leistungsfähigkeit in einem bestimmten Beruf oder in einer bestimmten Art von Hilfsarbeit abgestellt. Diese verbliebene Leistungsfähigkeit wird als Arbeitsfähigkeit bezeichnet, obwohl sie sich nur teilweise mit der Definition des Art. 6 ATSG deckt. Sie bezieht sich nämlich - anders als in Art. 6 ATSG vorgesehen - nicht auf die bisherige, d.h. auf die bis zum Eintritt der die Leistungsfähigkeit herabsetzenden Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübte Erwerbstätigkeit, sondern auf eine neue Erwerbstätigkeit oder auf jene Art von Hilfsarbeit, bei der sich die

Gesundheitsbeeinträchtigung am wenigsten auf die Leistungsfähigkeit auswirkt. Ausserdem ist - anders als bei der Arbeitsunfähigkeit nach Art. 6 ATSG - eine langfristige Ausrichtung der Einschätzung notwendig, um der Definition in Art. 8 Abs. 1 ATSG Rechnung zu tragen. Der Bemessung des Invalideneinkommens liegt also ein eigenständiger Begriff der Arbeitsunfähigkeit zugrunde. Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit muss aber - gleich wie bei der Arbeitsunfähigkeit nach Art. 6 ATSG - immer eine Gesundheitsbeeinträchtigung sein.

2.2 Im Zusammenhang mit der Bemessung der Invalideneinkommens bilden also zwei Sachverhaltselemente Gegenstand der Untersuchungspflicht der IV-Stellen (Art. 43 Abs. 1 und 2 ATSG), zum Einen die Art der Erwerbstätigkeit, auf die sich die Arbeitsfähigkeitsschätzung beziehen muss, und zum Anderen der (somatische, geistige und psychische) Gesundheitszustand der versicherten Person. Bei der Abklärung des Gesundheitszustandes sind folgende Fragen zu beantworten: Wie und in welchem Ausmass ist die Gesundheit beeinträchtigt und wie wirken sich die Art und die Schwere dieser Beeinträchtigung auf die Leistungs- bzw. Arbeitsfähigkeit bei der Ausübung der massgebenden Erwerbstätigkeit aus? Der Beschwerdeführer hat bei der Anmeldung zum Leistungsbezug angegeben, er habe in seinem Herkunftsland eine Lehre als Polymechaniker absolviert und dann Chemie studiert. Die Beschwerdegegnerin ist aber ohne weiteres davon ausgegangen, dass er seine Arbeitsfähigkeit nur in einer Hilfstätigkeit verwerten könne. Sie hat dafür weder im Verwaltungs- noch im Beschwerdeverfahren eine Begründung geliefert. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin die Angaben des Beschwerdeführers zur beruflichen Qualifikation überprüft hätte. Es fehlt auch jeder Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin abgeklärt hätte, ob die behaupteten Berufskennnisse dem schweizerischen Standard entsprechen und wenn nein, ob sie in qualifizierterer Form als in einer reinen Hilfstätigkeit verwertet werden könnten. Die Aktenlage zwingt also zum Schluss, dass die Annahme der Beschwerdegegnerin, als Invalidenkarriere komme nur eine Hilfstätigkeit in Frage, auf einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt und damit auf einer Sachverhaltsannahme beruht hat, die nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt gewesen ist. Dasselbe gilt für die Art und die Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigung und für deren Auswirkungen auf die berufliche/erwerbliche Leistungsfähigkeit. Obwohl der Bericht von Dr. D.____ vom 29. Februar 2012 einen klaren Hinweis auf die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit enthalten hat und obwohl im Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 24. Juni 2013 auf eine Therapiebedürftigkeit dieses psychischen Gesundheitsschadens hingewiesen worden ist, hat die Beschwerdegegnerin jegliche Abklärung in dieser Hinsicht unterlassen. Sie hat nicht einmal Berichte über die bereits erfolgten Behandlungen der psychischen Beeinträchtigung angefordert. Dieses vollständige Unterbleiben jeglicher Abklärungsbemühungen lässt sich nicht damit erklären, dass eine allfällige Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit offensichtlich nicht geeignet gewesen wäre, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu beeinträchtigen. Im Gegenteil hätten die der Beschwerdegegnerin vorliegenden Hinweise auf eine psychotische Erkrankung den dringenden Verdacht wecken müssen, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in jeglicher Art von Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sein könnte. In dieser Situation bestand offensichtlich eine Abklärungspflicht im Hinblick auf den psychischen Gesundheitszustand bzw. auf eine allfällige psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit. Die Beschwerdegegnerin hat diese offenkundige Abklärungspflicht nicht wahrgenommen. Ihre Sachverhaltsannahme, es liege keine psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit vor, kann deshalb nicht überwiegend wahrscheinlich richtig sein. Die

Beschwerdegegnerin ist also von einer unbewiesenen Sachverhaltsannahme ausgegangen. Daran hat natürlich auch die Meinungsäusserung des RAD nichts ändern können. Der von der Beschwerdegegnerin angestellte Einkommensvergleich beruht somit auf einem nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelten Sachverhalt, weshalb die angefochtene Abweisung des Rentenbegehrens rechtswidrig und deshalb aufzuheben ist; die Sache ist zur weiteren Abklärung des massgebenden Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3. Die leistungsspezifische Invalidität der Integrationsmassnahmen ist gemäss Art. 14a Abs. 1 IVG die Arbeitsunfähigkeit. Auch für diese Leistungskategorie gilt deshalb, dass der massgebende (medizinische) Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist, d.h. nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht. Die leistungsspezifische Invalidität der Arbeitsvermittlung (Art. 18 Abs. 1 IVG) besteht in der durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachten Arbeitslosigkeit. Der Anspruch auf Arbeitsvermittlungsbemühungen der Beschwerdegegnerin setzt allerdings die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers voraus, d.h. der Beschwerdeführer muss in der Lage sein, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das setzt eine verwertbare Restarbeitsfähigkeit voraus. Demnach erweist sich der massgebende Sachverhalt auch in diesem Zusammenhang als unzureichend abgeklärt. Dasselbe gilt für einen allfälligen Arbeitsversuch (Art. 18a IVG). Auch jede andere berufliche Eingliederungsmassnahme würde eine ausreichende Kenntnis des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers voraussetzen. Deshalb gilt für die berufliche Eingliederung generell, dass der massgebende Sachverhalt unzureichend abgeklärt ist. Die Sache ist deshalb auch zur weiteren Abklärung des für die verschiedenen in Frage kommenden beruflichen Eingliederungsmassnahmen relevanten Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4. In Bezug auf die Kosten des Beschwerdeverfahrens ist von einem vollumfänglichen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Deshalb hat die Beschwerdegegnerin für die Kosten aufzukommen. Da der Vertretungsaufwand im Vergleich zu "normalen" Rentenfällen deutlich unterdurchschnittlich gewesen ist, erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- als angemessen. Die Gerichtsgebühr wird, dem reduzierten Aufwand bei einer einzelrichterlichen Beurteilung entsprechend, auf Fr. 400.-- festgesetzt. Demgemäss hat der Vizepräsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 9. August 2013 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.